Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, RSII 4, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305 - 2920
FAX +49 22899 10 305 - 2920

sii4@bmu.bund.de
www.bmu.de

An die
für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung
zuständigen obersten Landesbehörden

- per E-Mail -

Vollzug des Strahlenschutzrechts
§ 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, auch in Verbindung
mit § 19 Absatz 3 Nummer 7, Strahlenschutzgesetz
- Bedarf an Medizinphysik-Experten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Röntgendiagnostik

Az. S II 4 – 1512/000-2021.0001

Bonn, 16.12.2021

Die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 131 Absatz 2 StrlSchV, aufgrund derer Medizinphysik-Experten (MPE)

- bei Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden mit Ausnahme der Tomosynthese,

- bei Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, der kein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt (standardisierte Behandlung) und

- bei Interventionen, bei denen die Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind,

zur Mitarbeit hinzugezogen werden müssen, führen bereits seit dem 31.12.2018 zu einer Engpasssituation von MPE mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Röntgendiagnostik. Die Situation wird sich noch zuspitzen, wenn entsprechende Übergangsregelungen für Röntgeneinrichtungen, die vor dem 31.12.2018 in Betrieb gingen, wegfallen (vgl. §§ 198, 200 StrlSchG).

In den letzten beiden Jahren wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um den absehbar hohen Bedarf an MPE mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Röntgendiagnostik zu decken. So wurde seitens BMU die Möglichkeit eröffnet, jeden MPE – unabhängig von dem Inhalt seiner erworbenen Fachkunde – zu verpflichten. Darüber hinaus haben einige Bundesländer damit begonnen, vorhandene MPE aus dem Bereich der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin aus- bzw. weiterzubilden und einen strukturierten Sachkundeerwerb oder eine Ausbildungsstelle finanziell zu unterstützen. Zudem wurde vereinzelt in Mentorenprogrammen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Röntgendiagnostik in komprimierten Ausbildungszeiten vermittelt.

Trotz all dieser Aktivitäten wird es eine Herausforderung, ab dem 01.01.2023 in der Röntgendiagnostik MPE in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben, um alle Computertomographen (CT) und Röntgeneinrichtungen, die für Interventionen genutzt werden, in Deutschland betreuen zu können.

Aufgrund dieser Situation hat sich die Strahlenschutzkommission mit der Bitte an das BMUV gewandt, Sie als zuständige Landesbehörde zu ersuchen, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Strahlenschutzverantwortlichen bei den oben genannten Diagnoseverfahren mit CT und bei Interventionen

nochmals auf die notwendige Einstellung bzw. Ausbildung zusätzlicher MPE hinzuweisen.

So führt die SSK aus:
„Kliniken mit einem fachkundigen, erfahrenen MPE können weitere MPE ausbilden, werden dies aus finanziellen Gründen aber allenfalls in dem Maße durchführen, wie es für die eigene Einrichtung erforderlich sein wird. Kliniken und Praxen, die bisher keinen fachkundigen MPE haben, benötigen zur Ausbildung eines „eigenen" MPE einen fachkundigen MPE einer anderen Einrichtung als Ausbilder. Diese Ausbildung ist dadurch erschwert, dass sich die MPE in Ausbildung häufig nicht an demselben Ort befinden wie der Ausbilder, dies also dessen Freistellung für klinikfremde Aufgaben erfordern würde. Als ausbildende Einrichtungen würden sich die Universitätskliniken und andere Kliniken der Maximalversorgung aufgrund der nach der MPE-Fachkunde-Richtlinie geforderten personellen und gerätetechnischen Ausstattung anbieten. Hier sehen wir auch die Möglichkeit einer Zusammenarbeit dieser Kliniken mit kleineren Einheiten im Rahmen einer vertraglichen Lösung zur Anbietung dieser Dienstleistung. Damit wäre zum einen ein aktueller Wissensstand der MPE gewährleistet, zum anderen wäre diese zusätzliche Leistung (Einstellung und Ausbildung zusätzlicher MPE) wirtschaftlich besser darstellbar."

Des Weiteren weist die SSK darauf hin, dass
"das Problem wohl bewusst, bei den Strahlenschutzverantwortlichen die Botschaft aber bisher nach unserer Auffassung nicht in ausreichendem Maß angekommen ist und wir erachten es für erforderlich, dass auch von behördlicher Seite hier noch mehr auf das sich anbahnende Problem aufmerksam gemacht wird."

Daher schließe ich mich der Bitte der SSK an, dass Sie als Landesbehörde alle Strahlenschutzverantwortlichen in ihrem Verantwortungsbereich noch einmal eindrücklich an die gesetzlichen Anforderungen erinnern und dass Sie um Einstellung bzw. Ausbildung zusätzlicher MPE bitten. Zusätzlich sollte auch daran erinnert werden, dass mit dem Richtlinienmodul zur StrlSchV „Erforderliche Fachkunden im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten (MPE) – RdSchr v. 4.2.2021" die Voraussetzungen für zeitlich verkürzte Zeiten des Fachkundeerwerbs geschaffen wurden. Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Röntgendiagnostik ist damit bereits nach 12 Monaten erwerbbar.

Wenn Sie eine Möglichkeit sehen, die Kliniken darüber hinaus in ihren Bemühungen für eine strukturierte MPE-Ausbildung zu unterstützen, würden wir das sehr begrüßen.

Im Auftrag

gez. Dr. Keller